

Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG

Zwischen¹ der
DB Netz AG²
vertreten durch ...
[Adresse]

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der / dem
...
vertreten durch ...
[Adresse]

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straße (Nr.) von ... nach kreuzt die Eisenbahnstrecke (Nr.) von nach in Bahn-km / Straßen-km / Stationskilometer höhengleich.
- (2) Der Bahnübergang ist technisch gesichert / nicht technisch gesichert. Die vorhandene Sicherung erfolgt mittels³.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und als Baulastträger der Straße⁴.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit und / oder der Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, den Bahnübergang technisch zu sichern / die vorhandene technische Sicherung zu ändern / den Bahnübergang zu verbreitern / den Bahnübergang zu beseitigen und durch eine Straßenüberführung / Eisenbahnüberführung bzw. den Bau / Ausbau eines bahnparallelen Weges zu ersetzen.

¹ Sind mehrere Schienenbaulastträger / Straßenbaulastträger beteiligt, so sind alle Beteiligten aufzuführen und eindeutig zu bezeichnen.

² DB Netz AG ist in der Vereinbarung zu ersetzen, wenn ein anderes Eisenbahninfrastrukturunternehmen Schienenbaulastträger ist.

³ Die Art der Sicherung ist genauer zu beschreiben.

⁴ Wenn die Baulast für Fahrbahn und Gehwege geteilt ist, sind beide Baulastträger aufzuführen.

- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG / im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 2 EKrG / im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 3 EKrG handelt.

Alternative zu § 1 Abs. 5:

- (5) *Die Kreuzungsbeteiligten können sich nicht über die rechtliche Einordnung der Maßnahme einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- *eine Anordnung des BMVI / der von der Landesregierung bestimmten Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.*

[oder]

- *eine gerichtliche Klärung veranlassen.*

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme⁵:

- a)
- b)
- c)

- (2) Beschreibung der nichtkreuzungsbedingten Maßnahme:

....

- (3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen⁶, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2: Erläuterungsbericht
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Höhenplan [soweit ein Bauwerk errichtet wird]
- Anlage 5: Bauwerkspläne [wesentliche Ansichten und Schnitte, soweit ein Bauwerk errichtet wird]
- Anlage 6: Kostenzusammenstellung

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger wird / hat für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes (LStrG) beantragen / eingeleitet.

⁵ Die Maßnahme ist in ihren wesentlichen Teilen näher zu beschreiben; hierzu gehört auch die Beseitigung nicht mehr erforderlicher Anlagen.

⁶ Die Anlagen sind mit korrekter Bezeichnung sowie Stand mit Datumsangabe zu versehen.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme ist ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / Straßengesetz des Landes (LStrG) durchgeführt worden. (Planfeststellungsbeschluss / Plangenehmigung der / des vom (Aktenzeichen).

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme kann ein Planfeststellungs- / Plangenehmigungsverfahren gemäß § FStrG / § LStrG entfallen.

Alternative zu § 3:

Für die Maßnahme wird / ist ein Bebauungsplan nach § 17b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / § Landesstraßengesetz in Verbindung mit § 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt / aufgestellt worden (Aktenzeichen).

gegebenenfalls zusätzlich:

Ergänzend dazu wird von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsverfahren / Plangenehmigungsverfahren beantragt / eingeleitet / ist von der DB Netz AG für die Änderung ihrer Betriebsanlagen ein Planfeststellungsbeschluss / eine Plangenehmigung erwirkt worden (Aktenzeichen).

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067) durch.

[und / oder]

Der Straßenbaulastträger⁷ plant und führt die in § 2 Abs. 1 Buchstabe aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067) durch.

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

....

- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger⁸ plant und führt die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen durch.⁹
- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 Abs. 2 des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Realisierung der Maßnahme ist in den Jahren vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.

⁷ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁸ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Maßnahmen plant / durchführt sind diese getrennt aufzuführen.

⁹ Insbesondere wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten plant und durchführt sollte das ARS 10/2014 auch für in § 2 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen vereinbart werden.

- (5) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und / oder des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Alternative zu § 4 Abs. 5:

- (5) *Während der Bauausführung werden / wird die Eisenbahnstrecke und / oder die Straße ganz / zeitweise gesperrt. Der verbleibende Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt.*

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

....

- (2) Für die 1. Hauptprüfung sind die DIN 1076 / RL der DB Netz AG zu beachten.
[wenn ein Bauwerk errichtet wird]
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.

Alternative zu § 5 Abs. 3:

Der jeweils Baudurchführende wird den jeweiligen Träger der Erhaltungslast Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig die genauen Termine für die Durchführung der 1. Hauptprüfung [wenn ein Bauwerk errichtet wird] sowie der Abnahme bekannt geben.

- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in Ausfertigungen. Soweit die Bestandspläne neue Anlagen betreffen, müssen die Unterlagen folgenden Standard erfüllen:
Bei vorhandenen Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau geändert werden, sind die Bestandspläne im vorhandenen Standard zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten / anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. ARS Nr. 8/1989 vom 17.05.1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 - „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“)¹⁰.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

[bei Maßnahmen mit Straßen in der Baulast des Bundes oder eines Landes]

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG

- von der DB Netz AG,
- vom Straßenbaulastträger und
- vom Bund (sog. Staatsdrittel) zu je einem Drittel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG EUR
- den Straßenbaulastträger EUR
- den Bund EUR

[oder bei Maßnahmen mit kommunalen Straßen]

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 2 EKrG

- von der DB Netz AG zu einem Drittel,
- vom Bund zur Hälfte und
- von [Land, in dem der Bahnübergang liegt] zu einem Sechstel getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG EUR
- den Bund EUR
- [Land, in dem der Bahnübergang liegt] EUR

[oder bei Maßnahmen mit zwei Straßenbaulastträgern]

Sie sind in voller Höhe / in Höhe von voraussichtlich EUR kreuzungsbedingt und werden insoweit der Kreuzung der Eisenbahnstrecke mit der und der Kreuzung der Eisenbahnstrecke mit der zugeordnet.

Nach § 13 Abs. 1 EKrG entfallen kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von EUR auf

- die DB Netz AG EUR
- den Straßenbaulastträger EUR
- den Bund EUR

Nach § 13 Abs. 2 EKrG entfallen kreuzungsbedingte Kosten in Höhe von EUR auf

- die DB Netz AG EUR
- den Bund EUR
- [Land, in dem der Bahnübergang liegt] EUR

¹⁰ Weitere Durchführungsbestimmungen sind bei den entsprechenden Absätzen aufgeführt.

Alternative zu § 6 Abs. 2:

(2) *Die Beteiligten konnten sich nicht über den Umfang der Kostenmasse einigen.*

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass

Der Straßenbaulastträger vertritt hingegen die Auffassung, dass

Die DB Netz AG / Der Straßenbaulastträger wird hierzu

- eine Anordnung des BMVI / der von der Landesregierung bestimmten Behörde im Kreuzungsrechtsverfahren gemäß § 10 Abs. 4 EKrG beantragen.

[oder]

- eine gerichtliche Klärung veranlassen.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden die strittigen Kostenanteile von getragen. Der nach der Entscheidung auszugleichende Betrag ist mit 4 v. H. pro Jahr ab Rechnungslegung zu verzinsen.

(3) *Die nicht kreuzungsbedingten Kosten für in Höhe von voraussichtlich EUR trägt die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹¹.*

(4) *Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel nach § 13 Abs. 1 EKrG sowie die Kostenanteile nach § 13 Abs. 2 EKrG, welche der Bund bzw. [Land, in dem der Bahnübergang liegt] zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013 vom 02.05.2013 - StB 15/7174.2/5-18/ 1943869).*

(5) *Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Rundschreiben (RS) BMVI vom 18.09.1995 - StB 17/E 11/E16/78.11.00/27 Va 95).*

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (RS BMVI vom 10.06.2010 - StB 15/7174.2/5-07/ 1220977).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

(6) *Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI vom 29.01.2014 - StB 15/7174.2/5-14/2095549, geändert mit RS BMVI vom 15.12.2016 - StB 15/7174.2/5-14/2657509).*

(7) *Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI vom 28.09.2004 - S 16/78.11.00/13 B 03).*

¹¹ Wenn sich ein weiterer Straßenbaulastträger an den nichtkreuzungsbedingten Kosten der Straße beteiligt, ist dieser nachrichtlich aufzuführen.

- (8) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (RS BMVI vom 23.01.2003 - S 16/78.11.00/2 Va 03 und RS BMVI vom 23.08.2005 - S 16/78.11.00/1 BE 05).
- (9) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (10) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 v. H. dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 v. H. dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

- (11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014 - StB 15/7174.2/4-3/2178067).

Ergänzend zu diesen Richtlinien vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

....

- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger gestattet dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme seiner / ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.
Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zugeben, wie sie übernommen wurden.
- (3) Die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger führt den Grunderwerb von Dritten insgesamt durch.

Alternative zu § 8 Abs. 3:

Die DB Netz AG führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe ... den Grunderwerb durch. Der Straßenbaulastträger führt für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe ... den Grunderwerb durch.

- (4) Für folgende Grundstücke soll die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger¹² Grundstückseigentümer werden:
....

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.
Danach erhält
 - a) die DB Netz AG
 - b) der Straßenbaulastträger¹³
- (2) Die Beleuchtung und / oder die Verankerung der Oberleitungsanlagen (z.B. für Straßenbahn) an der Eisenbahnüberführung und / oder die Entwässerung der Straßenanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung gehören / gehört zu den Straßenanlagen.

Alternative zu § 9 Abs 2:

Die Verankerungen der Oberleitungsanlagen an der Straßenüberführung und / oder die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehören / gehört zu den Eisenbahnanlagen.

- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

¹² Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Grundstückseigentümer werden soll, sind diese getrennt aufzuführen.

¹³ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger Erhaltungspflichtiger wird, sind diese getrennt aufzuführen.

- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und / oder die Verkehrswege unterhalb der Straßenüberführung / der Eisenbahnüberführung obliegt der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger¹⁴.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB / § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe / Inbetriebnahme.

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG / der Straßenbaulastträger dem Straßenbaulastträger / der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung / die Straßenkanalisation. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem / den anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.

gegebenenfalls zusätzlich:

- (..) *Der Übergang zwischen der Eisenbahnüberführung und den beiderseits anschließenden Rampenbauwerken wird durch Schein- oder Konstruktionsfugen gekennzeichnet und der Eisenbahnanlage / der Straßenanlage zugeordnet.*
- (..) *Über die Durchführung und Abwicklung der Baumaßnahme werden die Beteiligten eine gesonderte Vereinbarung treffen.*
- (..) *Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist*
- (..) *Ansprechpartner der DB Netz AG für diese Maßnahme ist*

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

¹⁴ Wenn mehr als ein Straßenbaulastträger verkehrssicherungspflichtig ist, sind diese getrennt aufzuführen.

§ 12 Genehmigungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen sog. Staatsdrittels des Bundes der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.
... wird die Genehmigung beantragen.

Alternative zu § 12 Abs 1

(Kostenteilung nach § 13 Abs. 1 EKrG, kreuzungsbedingte, Kosten ≤ 3 Mio. €):

- (1) Die zuständige Landesbehörde gewährt das in § 6 vorgesehene sog. Staatsdrittel des Bundes unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 2 und 3 zu veranlassenden Stellungnahmen.

Alternative zu § 12 Abs. 1

(Kostenteilung nach § 13 Abs 2 EKrG):

- (1) Die Vereinbarung bedarf wegen der in § 6 vorgesehenen Kostenanteile des Bundes und des Landes [Land, in dem der Bahnübergang liegt] der Genehmigung des BMVI und der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
... wird die Genehmigung des BMVI beantragen.
... wird die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.

Alternative zu § 12 Abs. 1

(Kostenteilung nach § 13 Abs. 2 EKrG, kreuzungsbedingte Kosten ≤ 3 Mio. €):

- (1) Die Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Landes [Land in dem der Bahnübergang liegt] der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
... wird die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beantragen.

Die zuständige Landesbehörde gewährt den in § 6 vorgesehenen Kostenanteil des Bundes unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 2 und 3 zu veranlassenden Stellungnahmen.

- (2) Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung¹⁵ für alle Eisenbahnanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Schiene) beim Eisenbahn-Bundesamt.
- (3) Der Straßenbaulastträger / Die DB Netz AG veranlasst nach Unterzeichnung¹⁶ der Kreuzungsvereinbarung für alle Straßenanlagen und diese Anlagen berührende Maßnahmen eine fachtechnische Stellungnahme (FTS Straße) bei der zuständigen Landesbehörde.

¹⁵ Wenn Bundesstraßen betroffen sind, ist die FTS Schiene vor Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung einzuholen.

¹⁶ Wenn Bundesstraßen betroffen sind, ist die FTS Straße vor Unterzeichnung der Kreuzungsvereinbarung einzuholen.

